

Steuerberatungssozialität fessel & kaufmann · Sackstraße 14 · 38259 Salzgitter

Rundschreiben an alle Mandanten

Dipl.-Kfm.  
Kurt-W. Fessel  
STEUERBERATER  
RECHTSBEISTAND  
für Handels- und  
Gesellschaftsrecht

Salzgitter, 23.08.2006  
Bearbeiter: Herr Fessel/Frau Kaufmann

Kerstin Kaufmann  
STEUERBERATER

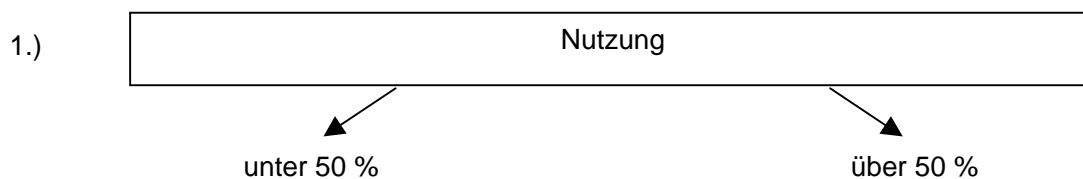
**Neuerung bei der Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung ab 01.01.2006**

Sackstraße 14  
38259 Salzgitter (Bad)  
Tel. 0 53 41-8 17 00  
Fax 0 53 41-8 17 050

Sehr geehrte Damen und Herren,

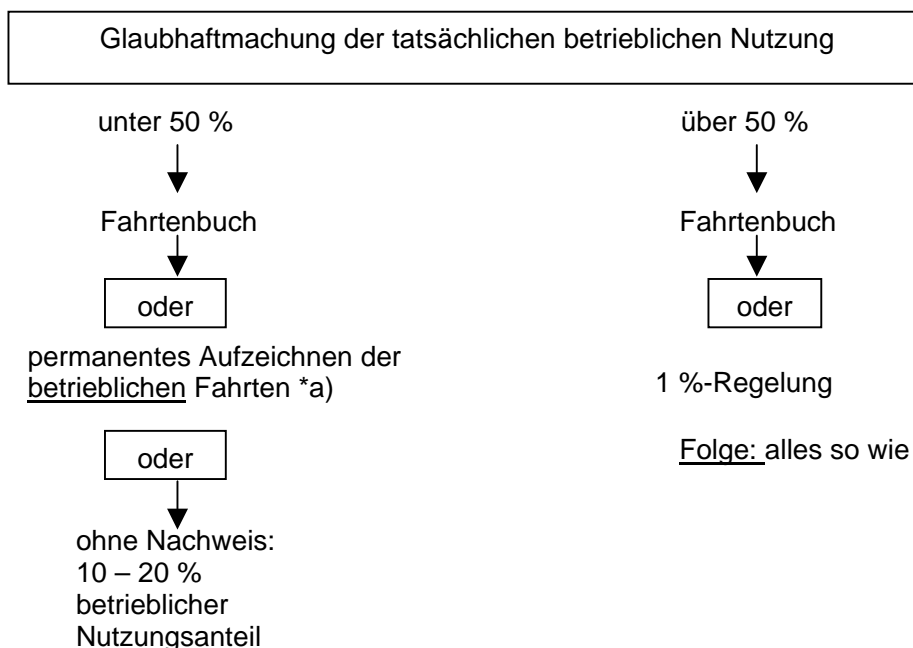
e-mail: stb@fessel.net  
http://www.fessel-kaufmann.net

**Kfz-Kosten: Prüfungsschema gemischt genutzter Pkw**



= Nachweis der betrieblichen Nutzung:  
formlose Aufzeichnung über einen  
repräsentativen zusammenhängenden  
Zeitraum von 3 Monaten \*a)

2.) Folgen:



Bitte beachten Sie die folgenden Ausführungen!!!

Wie wir Ihnen bereits in unserem Rundschreiben vom 21.02.2006 und in unseren monatlichen Hinweisen mitgeteilt haben, gibt es Neuerungen bei der Versteuerung der privaten Kfz-Nutzung ab dem 01.01.2006.

Ab dem Wirtschaftsjahr 2006 ist die pauschale 1 %-Regelung zur Ermittlung der privaten Kfz-Nutzung nur noch auf Pkw anwendbar, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden. Hierzu zählen bei Unternehmern alle Fahrten, die in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen sowie die Strecke zwischen Wohnung und Betrieb.

#### **Wer ist von der Neuregelung betroffen?**

Die Neuregelung betrifft alle Unternehmer, die ihr Fahrzeug zwischen 50 % und 90 % privat nutzen.

#### **Wer ist von der Neuregelung nicht betroffen?**

Arbeitnehmer, die von Ihrem Arbeitgeber einen Dienstwagen erhalten, sind davon nicht betroffen. Hierbei zählen die GmbH-Geschäftsführer zu den Arbeitnehmern, daher gilt für diese die Neuregelung ab 2006 ebenfalls nicht. Die Bewertung des geldwerten Vorteils bei Überlassung eines Firmenwagens durch den Arbeitgeber erfolgt für nach den bisherigen Vorschriften (1 %-Regelung oder Fahrtenbuch).

#### **a) Nachweis der betrieblichen Nutzung**

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 07.07.2006 in einem Schreiben dazu Stellung genommen, wie der Nachweis der betrieblichen/privaten Nutzung des Fahrzeuges zu führen ist.

Die Glaubhaftmachung kann in jeder geeigneten Form erfolgen wie z. B.:

- ✧ Eintragungen in Terminkalendern,
- ✧ Abrechnung gefahrener Kilometer gegenüber Auftraggebern,
- ✧ Reisekostenaufstellungen,
- ✧ sowie andere Abrechnungsunterlagen.

Sofern solche Unterlagen nicht vorhanden sind, kann eine überwiegend betriebliche Nutzung auch durch formlose Aufzeichnungen über einen repräsentativen zusammenhängenden Zeitraum (3 Monate) glaubhaft gemacht werden. Dabei reichen Angaben über die betrieblich veranlassten Fahrten (jeweiliger Anlass und jeweilige zurückgelegte

Strecke und Name des Geschäftspartners o.ä.) und die Kilometerstände zu Beginn und Ende des Aufzeichnungszeitraumes aus.

Die Rechtslage ist bezüglich der Aufzeichnungsdauer noch unklar.

Ausnahmen:

Für Taxiunternehmen, Handelsvertretern, Handwerkern der Bau- und Baunebengewerbe sowie Landtierärzten wird für das Kfz mit der höchsten Kilometerleistung die überwiegend betriebliche Nutzung unterstellt. Dies bedeutet: hierfür sind keine Aufzeichnungen erforderlich. Für die weiteren Kfz gelten jedoch die zuvor genannten Grundsätze. Werden bereits durch die Fahrten zwischen Wohnung und Betrieb mehr als 50 % der Kilometerleistung des Kraftfahrzeuges verursacht, bedarf es keines weiteren Nachweises.

**Folge:**

Sollte Ihr Fahrzeug zu weniger als 50 % betrieblich genutzt werden, so sind alle Pkw-Aufwendungen entsprechend des ermittelten Verhältnisses auf Betriebsausgaben und Privatanteil aufzuteilen. Sollten Sie gar keine Aufzeichnungen führen, wird ohne Nachweis lediglich eine betriebliche Nutzung von 10 % - 20 % akzeptiert.

Sofern sich Ihr Pkw bereits im Betriebsvermögen befindet, ist er nicht zwingend zu entnehmen, so dass kein Entnahmegewinn hieraus entsteht, da das Fahrzeug immer noch betrieblich genutzt wird, auch wenn es zu weniger als 50 % für den Betrieb genutzt wird.

Für Neuanschaffungen ab 01.01.2006 empfiehlt es sich jedoch, überwiegend privat genutzte Fahrzeuge nicht dem Betriebsvermögen zuzuordnen, da bei einer späteren Veräußerung des Fahrzeuges der Veräußerungsgewinn dem Privatbereich zugeordnet wird.

Über die Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch verweisen wir auf unser gesondertes Rundschreiben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. K.-W. Fessel/ gez. K. Kaufmann